

## VS-NfD

### Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren

#### Quellen:

- § 29 VwVfG analog
- Informationsfreiheitsgesetz
- § 19 BDSG

#### Recht auf Akteneinsicht im Visumverfahren

Das Recht auf Akteneinsicht hat verfassungsrechtlich einen hohen Rang: Es ist wesentlicher Teil der im Rechtsstaat grundsätzlich unverzichtbaren Mitwirkungsrechte der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG ist § 29 VwVfG daher von den Auslandsvertretungen auf das Visumverfahren an die besonderen Verhältnisse im Ausland angepasst entsprechend anzuwenden. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Auslandsvertretungen dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Beteiligten im Visumverfahren (bzw. deren Bevollmächtigten) Akteneinsicht zu gewähren.

Beteiligte i.S. dieser Regelung sind diejenigen, die ein Visum beantragt haben. Ihrem berechtigten Interesse auf Akteneinsicht im Visumverfahren kann Rechnung getragen werden durch:

- Akteneinsicht vor Ort in der Auslandsvertretung (§ 29 Abs. 3 VwVfG analog),
- Fertigung und Übersendung von Kopien einer begrenzten Zahl von genau bezeichneten Seiten der Akte (nur sofern dies der Auslandsvertretung vor Ort möglich ist und die Antragstellenden die Kosten hierfür übernehmen, ggf. per Kostenrechnung. Beachte § 29 Abs. 2 VwVfG analog),
- **Akteneinsicht bei der gem. § 31 Abs. 1 AufenthV am Verfahren beteiligten innerdeutschen Ausländerbehörde (Verfahren im Normalfall)**  
In Verfahren, in denen gem. § 31 Abs. 1 AufenthV eine Ausländerbehörde beteiligt ist, empfiehlt es sich regelmäßig, die Antragstellenden auf die Möglichkeit der Akteneinsicht bei der innerdeutschen Ausländerbehörde hinzuweisen. In diesen Fällen soll die Auslandsvertretung gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich ihr Einverständnis mit der Akteneinsicht durch die Antragstellenden oder deren Vertreter erklären.

Im Regelfall wird die Gewährung von Akteneinsicht nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Gem. § 29 Abs. 1 S.2 VwVfG besteht kein Recht auf Einsicht in Entscheidungsentwürfe oder Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung. Die Mehrzahl der übrigen Unterlagen sind den Betroffenen i.d.R. bekannt, da sie sie selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Akteneinsicht üblicherweise auch erst nach Erlass des Erstbescheides.

Die Einschränkungen des § 29 Abs. 2 VwVfG gelten auch im Visumverfahren analog: Die Auslandsvertretung ist daher nicht zur Gestattung der Akteneinsicht verpflichtet, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird.

Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht, wenn die Ablehnung des Visums auf Informationen der Sicherheitsbehörden zurückgeht, die nicht ohne deren Einverständnis den Betroffenen bekannt gemacht werden dürfen oder in Fällen, in denen die Vorgänge wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen (dies trifft z.B. auf Stellungnahmen von Vertrauensanwälten bei Urkundenüberprüfungen zu). **Liegen derartige Bedenken vor, ist die Akteneinsichtnahme abzulehnen.**

### **Erteilung von Auskünften**

#### **a) Auskünfte an die Antragstellenden**

Der Person, die ein Visum beantragt hat, soll zu jeder Zeit des Verfahrens Auskunft erteilt werden. Die Form der Auskunftserteilung steht den Auslandsvertretungen frei; jedoch sollte sichergestellt sein, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen.

#### **b) Interessierte Dritte, Einlader, Ehepartner**

Die im Visumverfahren erhobenen Informationen unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Schützenswerte persönliche Daten wie z.B. eine strafrechtliche Vergangenheit von Antragstellenden oder deren beruflichen und finanziellen Verhältnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Dritten (auch Ehepartnern) grundsätzlich nicht mitgeteilt werden (siehe auch Beitrag zum "Datenschutz im Visumverfahren").

Anders ist es, wenn die oder der Dritte eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vorlegt oder wenn aus anderen Gründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (gesetzliche Vertretung/ Eltern). In diesem Fall kann uneingeschränkt Auskunft über den Stand des Visumverfahrens erteilt werden. Ggf. sind interessierte Dritte wie z. B. Einladende oder Ehepartner auf die Möglichkeit der Bevollmächtigung (und der Remonstration) hinzuweisen.

#### **c) Anfragen von Bundestagsabgeordneten**

Grundsätzlich sind Anfragen von Bundestagsabgeordneten (MdB) auch in Visumangelegenheiten immer prioritär und sensibel zu handhaben.

Ein verfassungsrechtlich besonders geschütztes, umfassendes Auskunftsrecht von MdB kommt im wesentlichen im Zusammenhang mit Petitionen gem. Art. 17 GG in Betracht. Ansprechpartner für den Petitionsausschuss ist ausschließlich Referat 011. Auch eventuelle Bitten um Akteneinsicht in laufenden Petitionsverfahren zu Visumfällen werden von Referat 011 abgewickelt.

Die sehr viel häufigeren einfachen Anfragen von MdB in Visumangelegenheiten (z. B. im Rahmen der Wahlkreisarbeit) stehen nicht im Zusammenhang mit Art. 17 GG. Daher sind bei solchen Anfragen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bei telefonischen Anfragen von MdB und deren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen sollte üblicherweise um formlose schriftliche Anfrage per e-mail über Referat 011 gebeten werden; unmittelbar sollte eine Auskunft nur in Ausnahmefällen und dann im Rahmen des rechtlich Zulässigen erteilt werden.

Schriftliche Anfragen von MdB in Visumangelegenheiten sind immer über Ref. 011 zu beantworten (vgl. RE 011-300.25/3 v. 02.07.2004). Sofern eine schriftliche Anfrage der Auslandsvertretung unmittelbar zugeht, wird gebeten, sie mit einer Stellungnahme der Vertretung elektronisch an Referat 509 (cc Referat 011) weiterzuleiten. Die Beantwortung erfolgt in aller Regel durch die Zentrale.

### **Sonstige Informationsrechte**

### **Auskunft oder Akteneinsicht nach dem IFG**

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen des Bundes (IFG, in Kraft seit 01.01.2006) gewährt Ansprüche auf Auskunft oder Akteneinsicht auch ohne Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Sie stehen allerdings unter dem Vorbehalt besonderer Ausnahmetatbestände (vgl. Beitrag „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Umgang mit Anfragen zu Visumanträgen“).

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht entsprechend § 29 VwVfG (vgl. § 1 Abs. 3 IFG).

Es besteht für die Auslandsvertretungen keine Verpflichtung, Auskunftersuchende ausdrücklich auf das IFG hinzuweisen. Grundsätzlich ist ein Antrag auf Akteneinsicht in einem Visumeinzelfallverfahren insbes. von Rechtsanwälten von Verfahrensbeteiligten als ein Antrag auf Akteneinsicht nach VwVfG auszulegen. Nur bei konkreten Zweifeln sollte durch Rückfrage beim Auskunftersuchenden geklärt werden, ob eine Auskunft bzw. Akteneinsicht unter Berufung auf das IFG begehrt wird. Ist dies jedoch erkennbar oder ausdrücklich der Fall, so richtet sich die Akteneinsicht und das hierbei zu beachtende Verfahren ausschließlich nach dem IFG (vgl. Beitrag „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Umgang mit Anfragen zu Visumanträgen“). Ausführliche Hinweise zum Verfahren nach dem IFG (auch zu den Kosten) sind auf der Intranetseite des Referats 505 verfügbar.

### **Auskunft nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz**

Diese Vorschrift gewährt Betroffenen einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Der Anspruch bezieht sich ausschließlich auf die personenbezogenen Daten. Es muss also weder Akteneinsicht gewährt noch müssen Kopien von Verwaltungsvorgängen oder Informationen zum Verfahren übermittelt werden. Vgl. auch Beitrag „Datenschutz im Visumverfahren“.